



GZ: ABT13-56620/2023-17

Graz, am 07.09.2023

Ggst.: lt. Verteiler, Bodenaushubdeponie Parschlug, Steirische  
Umweltservice GmbH, GSt.Nr. .39, 84, 94/2, 94/3 und 95, KG  
Parschlug, Anzeige v. 09.03.2023, Errichtung Brückenwaage und  
Schranken, Auflage

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

Die Steirische Umweltservice GmbH betreibt auf dem Standort GSt. Nr. .39, 84, 94/2, 94/3 und 95, alle KG Parschlug, die abfallrechtlich genehmigte Bodenaushubdeponie „Parschlug“.

Mit Anzeige vom 10.03.2023 (abgeändert am 26.05.2023 zu einem Antrag auf Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren), wurden unter Zugrundelegung von § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl I 102/2002 u.a., **nachfolgende Änderungen auf oben angeführtem Standort beantragt:**

- **Errichtung einer Brückenwaage** für die elektronische Erfassung und Verwiegung der Bodenaushubmengen
- **Errichtung einer elektrischen Schrankenanlage** zur Verhinderung einer unkontrollierten Zufahrt zur Deponie

Maßnahmen, die der baubehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sind gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz im **vereinfachten Genehmigungsverfahren** nach dem AWG 2002 zu behandeln.

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Davon sind die gesetzlichen **Parteien** nach § 50 Abs. 4 AWG 2002 zu unterscheiden. Die Parteien nach § 50 Abs. 4 AWG 2002 sind der Antragsteller, derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Umweltschutzbehörde. Diese Parteien haben allfällige Stellungnahmen und Einwendungen ebenfalls innerhalb der 4-wöchigen Frist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at), schriftlich einzubringen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 6. Stock, zur Einsicht auf.

**Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 08.09.2023 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Manuel Lösch  
(elektronisch gefertigt)